



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2019-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/154)

11. April 2019

Original: Englisch und Französisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Bern, 18. bis 22. März 2019

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 3	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	4 – 6	4
III. Tanks (TOP 2)	7 – 14	5
Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	9 – 14	5
IV. Normen (TOP 3)	15 – 25	6
A. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe	16 – 21	6
B. Inbezugnahme der Norm EN ISO/IEC 17025	22 – 25	7
V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)	26 – 28	8
A. Entzug der Bescheinigung des Gefahrgutbeauftragten	26	8
B. Delegation von Prüfaufgaben an akkreditierte Stellen gemäß Absatz 1.8.6.4.1	27 – 28	8
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	29 – 53	9
A. Offene Fragen	29 – 30	9
Benennung und Beschreibung der UN-Nummer 1010 (Butadiene, stabilisiert)	29 – 30	9
B. Neue Anträge	31 – 53	9
1. Online-Auffrischungsschulung für Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden	31 – 34	9
2. Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall	35	10
3. Änderung der Sondervorschrift CW 36/CV 36 des Abschnitts 7.5.11	36	10
4. Beförderung von Gasen in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift 653	37	10
5. Verwendung von Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen	38	10
6. Beförderungskategorie für UN 3316 CHEMIE-TESTSATZ oder ERSTE-HILFE-AUSRÜSTUNG	39	10
7. Verwendung der Begriffe "Risiko" und "Gefahr" im Rahmen des RID/ADR/ADN	40 – 43	10
8. Änderung des Absatzes 5.4.1.1.1	44	11
9. Aktualisierung des Verweises auf die Norm EN 12972 in Unterabschnitt 1.8.7.8	45	11
10. Beförderung von Stoffen, die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden, gemäß Abschnitt 7.1.7	46 – 47	11
11. Container-/Fahrzeugpackzertifikat	48 – 49	12
12. Sondervorschrift 389	50 – 51	12
13. Zuordnung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten, zur UN-Nummer 3363	52	12
14. Anwendungsbereich der Sondervorschrift 667	53	12
VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	54 – 60	13
A. Informelle Arbeitsgruppe über die Senkung des BLEVE-Risikos während der Beförderung gefährlicher Güter	54 – 56	13
B. Informelle Telematik-Arbeitsgruppe	57 – 59	13
C. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind	60	14
VIII. Unfall- und Risikomanagement (TOP 7)	61 – 63	14

	Absätze	Seite
IX. Zukünftige Arbeiten (TOP 8)	64	14
X. Verschiedenes (TOP 9)	65	14
XI. Genehmigung des Berichts (TOP 10)	66	15

Anlagen

I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹		16
II. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2021		17

¹ Aus praktischen Gründen wurde die Anlage I als Addendum mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/ RC/2019-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/154/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 18. bis 22. März 2019 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Frau S. Garcia Wolfrum (Spanien) in Bern stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:
 - a) die Europäische Union (Europäische Kommission, Eisenbahn-Agentur der Europäischen Union (ERA)) und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Internationaler Verband der Hersteller von Anhängern und Aufbauten (CLCCR), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäischer Verband der Gefahrgutbeauftragten (EASA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), *Liquid Gas Europe*, Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: RID-18023-RC – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/153 und Add.1

Informelles Dokument: INF.2 (Sekretariat)

4. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat der OTIF in Rundschreiben RID-18023-RC (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/153 und Add.1) in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung und mitsamt den Änderungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.2 bis INF.39 an.
5. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass die Vertreterin Portugals nicht an der Tagung teilnehmen kann und das informelle Dokument INF.24 (Tagesordnungspunkt 5 b)) zurückgezogen hat. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Dokument für die Herbstsitzung 2019 erneut zur Diskussion vorgelegt wird.
6. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die Vorschläge im Dokument OTIF/RID/RC/2019/2 (Tagesordnungspunkt 5 b)) Normen und tankspezifische Fragen betreffen, und beschließt, sie der Normen- und der Tank-Arbeitsgruppe zur Vorbesprechung zu übermitteln, bevor sie im Plenum behandelt werden.

III. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2018-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152/Add.1
(Sekretariat)
OTIF/RID/RC/2019/1 (Belarus)
OTIF/RID/RC/2019/2 (Deutschland)
OTIF/RID/RC/2019/3 (Belgien)
OTIF/RID/RC/2019/6 (ITCO)
OTIF/RID/RC/2019/7 (Rumänien)
OTIF/RID/RC/2019/17 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2019/18 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2019/19 (Polen)

Informelle Dokumente: INF.5 (Vereinigtes Königreich)
INF.11 (Vereinigtes Königreich)
INF.12 (Vereinigtes Königreich)
INF.13 (Vereinigtes Königreich)
INF.14 (Niederlande)
INF.16 (UIP)
INF.21 (Niederlande)
INF.25 (Europäische Kommission)
INF.29 (Vereinigtes Königreich)
INF.30 (Vereinigtes Königreich)
INF.31 (Vereinigtes Königreich)

7. Die Prüfung der Dokumente zu Tagesordnungspunkt 2 wird der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 18. bis 20. März 2019 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.
8. Während der Vorstellung der Dokumente im Plenum wird die Prüfung des Dokuments OTIF/RID/RC/2019/6 (Tagesordnungspunkt 5 b)) und die tankspezifischen Änderungsvorschläge zu den Kapiteln 6.8 und 6.10 in Dokument OTIF/RID/RC/2019/7 (Tagesordnungspunkt 5 b)) auf Antrag ebenfalls der Tank-Arbeitsgruppe übertragen.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.39 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

9. Die Gemeinsame Tagung übernimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe, deren Bericht diesem Bericht in Anlage I als Addendum 1 beigefügt ist. Die Anträge 1 und 2 unter Punkt 1 des informellen Dokuments INF.39 werden angenommen (siehe Anlage II).
10. Zu Punkt 3 nimmt die Gemeinsame Tagung die drei von der Tank-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Optionen zur Kenntnis. In Anbetracht der Tatsache, dass das Hauptziel der neuen Begriffsbestimmungen darin besteht, eine rechtlich wie administrativ eindeutige Identifizierung des Betreibers zu ermöglichen, sprechen sich die meisten Delegationen für die Option 2 für den Straßenverkehr aus. Für den Eisenbahnverkehr bittet die Gemeinsame Tagung die Tank-Arbeitsgruppe um Prüfung, ob bestehende Begriffsbestimmungen verwendet werden können (z. B. "Halter" in Anhang G zum COTIF). Der Vertreter der ERA weist darauf hin, dass auch die Ergebnisse der Arbeiten der "Gemeinsamen Koordinierungsgruppe aus Sachverständigen" (JCGE) berücksichtigt werden sollten.

11. Zu Punkt 6 stimmt die Gemeinsame Tagung mit der Tank-Arbeitsgruppe darin überein, dass ein gemeinsamer Ansatz für die gegenseitige Anerkennung von Verwaltungskontrollen und Verfahren für Konformitätsbewertungen, Bauartzulassungsbescheinigungen und Prüfungen gewährleistet sein muss. Einige Delegationen stellen jedoch fest, dass der von der Tank-Arbeitsgruppe in Absatz 23 ihres Berichts (siehe Anlage I) vorgeschlagene Text für den Absatz 1.8.6.2.1 weiter diskutiert werden muss. Die Gemeinsame Tagung bittet die Tank-Arbeitsgruppe, den Text im Lichte der im Plenum geäußerten Bemerkungen zu prüfen und einen überarbeiteten Antrag vorzulegen. Der Vorsitzende der Tank-Arbeitsgruppe kündigt an, dass eine überarbeitete Fassung des informellen Dokuments INF.13 in Kürze auf den Websites der UNECE und der OTIF² zur Verfügung gestellt werde. Der überarbeitete Text werde von der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks bei ihrer nächsten Tagung vom 12. bis 14. Juni 2019 in London geprüft. Die Delegationen werden gebeten, an der Tagung der informellen Arbeitsgruppe teilzunehmen und ihrem Vorsitzenden schriftliche Bemerkungen zu den überarbeiteten Anträgen zu übermitteln. Die Ergebnisse der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe würden der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2019 vorgelegt.
12. Zu Punkt 7 nimmt die Gemeinsame Tagung zur Kenntnis, dass die in Antrag 3 in eckigen Klammern stehenden Texte noch nicht zur Annahme vorgelegt werden, da sie sich noch im Entwicklungsstadium befinden.
13. Zu Punkt 9 teilt der Vertreter der Niederlande mit, dass er gemeinsam mit dem Vertreter Belgiens an einer Lösung arbeiten werde.
14. Zu Punkt 11 stimmen die meisten Delegationen, die sich dazu äußern, der von der Tank-Arbeitsgruppe präsentierten Auslegung der Bauvorschriften in Unterabschnitt 6.9.1.3 zu, wonach Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen nicht mit Heizelementen ausgerüstet sein dürfen. Der Vertreter der Niederlande weist darauf hin, dass diese Bestimmung in seinem Land anders ausgelegt werde. Die Gemeinsame Tagung bittet die Delegationen um Prüfung, ob ein Antrag zur weiteren Klarstellung dieses Unterabschnitts erforderlich ist.

IV. NORMEN (TOP 3)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2019/13 (CEN)
OTIF/RID/RC/2019/2 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.20 (CEN)
INF.33 (Europäische Union)

15. Die Behandlung aller Dokumente zu Tagesordnungspunkt 3 sowie des Dokuments OTIF/RID/RC/2019/2 (Tagesordnungspunkt 5 b)) (siehe Absatz 6 dieses Berichts) wird der Normen-Arbeitsgruppe übertragen, die während der Mittagspausen tagt.

A. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.35 (Bericht der Normen-Arbeitsgruppe)

16. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Empfehlungen und Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe aus dem informellen Dokument INF.35 zur Kenntnis und nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2019/2 vorgeschlagenen Änderungen des Abschnitts 6.2.5 und der Unterabschnitte 6.8.2.7 und 6.8.3.7 RID/ADR in der durch Anlage I des informellen Dokuments INF.35 geänderten Fassung mit einer zusätzlichen Änderung an (siehe Anlage II).

² Informelles Dokument INF.13/Rev.1 (http://otif.org/de/?page_id=1067).

17. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass das 1995 dem CEN von der Europäischen Kommission erteilte Mandat für die Entwicklung von Normen (M/086), das während der Tagung als informelles Dokument INF.33 verteilt wird, infolge einer Änderung der Politik auf Ebene der Europäischen Union widerrufen werden wird.
18. Die Gemeinsame Tagung nimmt mit Befriedigung den folgenden Vorschlag von aktiv an den Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe beteiligten Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus dem informellen Dokument INF.35 Absatz 7.4 zur Kenntnis:
- a) Die NGO erwägen die Möglichkeit, einen unabhängigen Normen-Berater als Ersatz für den ehemaligen CEN-Berater gemäß den Bestimmungen in Anlage II des informellen Dokuments INF.35 zu beauftragen;
 - b) CEN und das Vereinigte Königreich werden die Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe weiterhin unterstützen.
19. Es wird anerkannt, dass dieser Ansatz
- a) die im Zusammenhang mit dem Berater für harmonisierte Normen (HAS-Berater) aufgetretenen Schwierigkeiten aus der Welt schafft, die von der Gemeinsamen Tagung auf ihrer Herbstsitzung 2018 angesprochen wurden (siehe OTIF/RID/RC/2018-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152, Absätze 7 bis 14),
 - b) weiterhin die Transparenz und Unparteilichkeit des Prozesses gewährleistet, da der unabhängige Berater seine Empfehlungen in einem Bericht vorlegen wird, der von der Normen-Arbeitsgruppe zu prüfen ist, welche anschließend ihre Schlussfolgerungen zur Prüfung und endgültigen Entscheidung an die Gemeinsame Tagung übermittelt.
20. Die Gemeinsame Tagung begrüßt diese Initiative und bittet die NGO, die erforderlichen Schritte für ihre Umsetzung zu unternehmen, wobei davon ausgegangen wird, dass der unabhängige Normen-Berater weiterhin im Einklang mit dem Mandat arbeiten wird, das dem ehemaligen CEN-Berater von der Gemeinsamen Tagung erteilt wurde und im Dokument OTIF/RID/RC/2011-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122/Add.2 enthalten ist. Die Delegationen werden gebeten, zu prüfen, ob dieses Dokument im Hinblick auf die von den NGO vorgeschlagenen Modalitäten aktualisiert werden muss. Die Gemeinsame Tagung ermutigt die Regierungsdelegationen, sich aktiv an den Arbeiten der Arbeitsgruppe zu beteiligen.
21. Die Gemeinsame Tagung wird bei ihrer Herbstsitzung 2019 über die Fortschritte bei der Umsetzung des Vorschlags durch die NGO informiert werden.

B. Inbezugnahme der Norm EN ISO/IEC 17025

Informelles Dokument: INF.6 (Finnland)

22. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass sich die Akkreditierungsstellen immer auf die neueste Fassung einer Norm beziehen, und stimmt grundsätzlich einer Aktualisierung des Verweises auf die Norm EN ISO/IEC 17025:2005 zu. Einige Delegationen weisen darauf hin, dass auch der Verweis auf die Norm EN ISO/IEC 17020 aktualisiert werden müsse.
23. Ungeachtet der Tatsache, dass die Fassung EN ISO/IEC 17025:2017 bereits angewendet werden kann, wird darauf hingewiesen, dass die Fassung 2005 erst im Oktober 2020 ausläuft und dass daher die Fassung 2017 der Norm erst nach diesem Zeitpunkt für Zwecke des RID/ADR verbindlich wird.

24. Als mögliche Lösung zur Vermeidung der Notwendigkeit regelmäßiger Aktualisierungen von Verweisen auf bestimmte Jahre wird vorgeschlagen, diese durch "dynamische Verweise" zu ersetzen (z. B. auf "die jeweils neueste anwendbare Fassung" anstelle eines bestimmten Jahres), wobei gilt, dass frühere Fassungen bis zum Ende ihrer Geltungsdauer verwendet werden dürfen.
25. Nach einem Gedankenaustausch bittet die Gemeinsame Tagung die Vertreterin Finnlands, für die nächste Tagung ein offizielles Dokument mit einem Antrag vorzulegen, der den Bemerkungen Rechnung trägt.

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

A. Entzug der Bescheinigung des Gefahrgutbeauftragten

Informelles Dokument: INF.26 (Polen)

26. Der Vertreter Polens zieht sein Dokument zurück und kündigt an, eventuell zu einer künftigen Tagung einen überarbeiteten Antrag vorzulegen.

B. Delegation von Prüfaufgaben an akkreditierte Stellen gemäß Absatz 1.8.6.4.1

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/4 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.17 (Niederlande)
INF.28 (Frankreich)

27. Die Gemeinsame Tagung stimmt der von Frankreich im informellen Dokument INF.28 gelieferten nachfolgenden Auslegung zu:
 - a) Gemäß Absatz 1.8.6.4.1 kann eine Prüfstelle externe Stellen (Unterauftragnehmer) hinzuziehen, um einige der in ihrer Verantwortung liegenden Aufgaben zu erfüllen.
 - b) Bei einem bereits von einer unabhängigen Akkreditierungsstelle akkreditierten Unterauftragnehmer muss die Prüfstelle das Vorliegen dieser Akkreditierung überprüfen, ohne dabei die im Rahmen der Akkreditierung des Unterauftragnehmers bereits durchgeführten Prüfungen erneut vornehmen zu müssen.
 - c) Ein nicht selbst akkreditierter Unterauftragnehmer kann durch die Akkreditierung der Prüfstelle abgedeckt werden. Dies bedeutet nicht, dass er von der Prüfstelle akkreditiert wurde. Die Bewertung des Unterauftragnehmers kann zwar von der Prüfstelle durchgeführt werden, jedoch unterliegt die Art und Weise der Durchführung Verfahren, die im Rahmen ihrer eigenen Akkreditierung durch die Akkreditierungsstelle validiert wurden. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens findet ein laufender Überwachungsprozess statt, der es ermöglicht, die Unterauftragnehmer in die Akkreditierung der Prüfstelle einzubeziehen.
 - d) Die Prüfstelle liefert dem Unterauftragnehmer Spezifikationen für das akkreditierte Managementsystem gemäß den Abschnitten 6.3.1, 6.3.4, 6.1.12, 6.1.13, 6.2.11 der Norm EN ISO/IEC 17020.
 - e) Die Prüfstelle führt ein Verzeichnis aller Unterauftragnehmer gemäß Abschnitt 6.3.4 der Norm EN ISO/IEC 17020.
28. Die Vertreterin Deutschlands nimmt die Auslegung der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis und erklärt, weiter zu prüfen, wie diese Frage auf nationaler Ebene in ihrem Land behandelt wird. Auf der Grundlage des Ergebnisses könnte die Notwendigkeit bestehen, zusätzliche Erläuterungen anzufordern.

VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

Benennung und Beschreibung der UN-Nummer 1010 (Butadiene, stabilisiert)

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/16 (Spanien)

Informelles Dokument: INF.27 (Frankreich)

29. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass die Aufnahme einer Sondervorschrift für Gemische mit weniger als 40 % Butadienen bei der UN-Eintragung für Gemische mit mehr als 40 % Butadienen Verwirrung stiften würde, und unterstützt Antrag 2 nicht.
30. Der Antrag 1 wird ohne Änderungen angenommen (siehe Anlage II).

B. Neue Anträge

1. Online-Auffrischungsschulung für Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/5 (IRU)

31. Trotz einer grundsätzlichen Unterstützung der Idee von Online-Schulungen für Fahrzeugführer hält die Gemeinsame Tagung den Antrag der IRU für zu offen. Bevor seine Annahme in Erwägung gezogen werden könne, müsse er weiterentwickelt und verfeinert werden.
32. Einige Delegationen weisen darauf hin, dass der Antrag in seiner jetzigen Fassung keine Einzelheiten darüber enthält, inwieweit die in Absatz 4 des Dokuments genannten Schwierigkeiten durch Online-Schulungen überwunden werden können, und wie dies bewerkstelligt werden kann. Für den Fall, dass im ADR Bestimmungen zu Online-Schulungen eingeführt werden, sollten diese klare Orientierungshilfen für die zuständigen Behörden enthalten, was erlaubt oder nicht erlaubt sein könnte, um so eine gemeinsame Herangehensweise der Vertragsparteien zu gewährleisten.
33. Nach einigen Diskussionen bittet die Gemeinsame Tagung den Vertreter der IRU, vor dem Hintergrund der vorgebrachten Bemerkungen einen überarbeiteten Vorschlag zu unterbreiten und dabei insbesondere
 - a) zu prüfen, ob ähnliche Bestimmungen wie für die Online-Schulung von ADR-Fahrzeugführern auch für die Online-Schulung von ADN-Sachkundigen (siehe Kapitel 8.2 ADN) entwickelt werden könnten,
 - b) Bestimmungen aufzunehmen, die sicherstellen, dass Online-Schulungen nur in einer einzigen Sitzung und während der Arbeitszeit (d. h. außerhalb der Ruhezeiten) durchgeführt werden können,
 - c) eine Kombination aus Unterricht mit physischer Anwesenheit und Online-Unterricht zu ermöglichen,
 - d) Einzelheiten über die Art der von der zuständigen Behörde auszustellenden Bescheinigung oder Genehmigung zu liefern,
 - e) die vorgeschlagene Begriffsbestimmung zu vereinfachen und den Umfang und die Art des Online-Lernens klarzustellen,

- f) die Aufnahme der Spezifikationen in Absatz 11 des Dokuments in Kapitel 8.2 in Betracht zu ziehen.

34. Die Gemeinsame Tagung bittet die interessierten Delegationen, ihre Bemerkungen schriftlich an den Vertreter der IRU zu richten und mit ihm bei der Ausarbeitung eines überarbeiteten Antrags für die nächste Tagung zusammenzuarbeiten.

2. Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/8 (Deutschland)

35. Die Gemeinsame Tagung kommt überein, die Behandlung der von Deutschland aufgeworfenen Fragen der von der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD) geleiteten Abfall-Arbeitsgruppe zu übertragen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe am 2. und 3. April 2019 in Brüssel tagen wird, und ermuntert die Regierungsvertreter, sich an den Arbeiten der Arbeitsgruppe zu beteiligen.

3. Änderung der Sondervorschrift CW 36/CV 36 des Abschnitts 7.5.11

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/9 (Schweiz)

36. Der Antrag, die Sondervorschrift CW 36/CV 36 zu ändern, um einen während der Beförderung einen Gasaustausch zu verhindern, wird angenommen (siehe Anlage II).

4. Beförderung von Gasen in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift 653

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/10 (Schweiz)

37. Der Vorschlag, in die Sondervorschrift 653 auch die Einhaltung der Vorschriften für die Befüllung von Flaschen als Bedingung aufzunehmen, wird angenommen (siehe Anlage II).

5. Verwendung von Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/15 (Spanien)

38. Der Antrag auf Streichung des letzten Satzes in Unterabschnitt 4.1.1.3 wird angenommen (siehe Anlage II).

6. Beförderungskategorie für UN 3316 CHEMIE-TESTSATZ oder ERSTE-HILFE-AUSRÜSTUNG

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/20 (Vereinigtes Königreich)

39. Der Antrag auf Änderung der Sondervorschrift 671 wird angenommen (siehe Anlage II). Es wird festgestellt, dass die angenommenen Änderungen auch für das ADN relevant sind.

7. Verwendung der Begriffe "Risiko" und "Gefahr" im Rahmen des RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/7 (Rumänien)

Informelles Dokument: INF.34 (Belgien)

40. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Anträge in Absatz 9 des Dokuments OTIF/RID/RC/2019/7, die Bemerkungen und Vorschläge im informellen Dokument INF.34 und die zusätzlichen während der Diskussion vorgebrachten Bemerkungen zur Kenntnis.

41. Nach einem Gedankenaustausch zu den Gründen für einige der vorgeschlagenen Änderungen kommt die Gemeinsame Tagung überein, dass die Begriffe "Gefahr" und "Risiko" im gesamten Text des RID/ADR/ADN nur dann verwendet werden sollten, wenn dies unbedingt erforderlich ist, und zwar in einheitlicher Weise. Die Übereinstimmung der Terminologie im RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften und dem Global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) sollte ebenfalls gewährleistet sein, wobei alle Fragen im Zusammenhang mit der derzeitigen Verwendung dieser Begriffe in den UN-Modellvorschriften, dem Handbuch Prüfungen und Kriterien oder dem GHS gegebenenfalls dem UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter oder dem UN-Expertenunterausschuss GHS zur Kenntnis gebracht werden müssen.
42. Der Vertreter Rumäniens erklärt, dass die Vorschläge im Dokument OTIF/RID/RC/2019/7 nur die Texte betreffen, in denen Unstimmigkeiten bei der Verwendung der Begriffe "Gefahr" und "Risiko" zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des RID/ADR/ADN festgestellt worden seien, und dass die Arbeitsgruppe in einem zweiten Schritt analysieren wolle, wie diese Begriffe derzeit in anderen Teilen der Texte verwendet werden, um festzustellen, ob eine weitere Harmonisierung erforderlich ist.
43. Die Gemeinsame Tagung bittet die Arbeitsgruppe, die vorgeschlagenen Änderungen vor dem Hintergrund der vorgebrachten Bemerkungen zu überarbeiten und einen überarbeiteten Antrag mit einer Auflistung der Änderungen nach ihrer Art vorzulegen (z. B. Ersetzen der Begriffe "Gefahr" oder "Risiko" durch alternative Begriffe, Ersetzen des Begriffes "Gefahr" durch "Risiko" oder umgekehrt usw.).

8. Änderung des Absatzes 5.4.1.1.1

Informelles Dokument: INF.7 (Ukraine)

44. Da der Vertreter der Ukraine nicht anwesend ist, beschließt die Gemeinsame Tagung, die Prüfung dieses Dokuments auf ihre nächste Tagung zu verschieben.

9. Aktualisierung des Verweises auf die Norm EN 12972 in Unterabschnitt 1.8.7.8

Informelles Dokument: INF.9 (Sekretariat der OTIF)

45. Die Gemeinsame Tagung kommt überein, dass die Verweise auf die Norm EN 12972 in Absatz 6.8.2.6.1 und in Unterabschnitt 1.8.7.8 angepasst werden sollten, und nimmt die in Absatz 5 des Dokuments vorgeschlagene Änderung an (siehe Anlage II).

10. Beförderung von Stoffen, die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden, gemäß Abschnitt 7.1.7

Informelles Dokument: INF.10 (Deutschland)

46. Es besteht eine gewisse grundsätzliche Unterstützung für die im informellen Dokument INF.10 vorgeschlagene Zuweisung von Pflichten. Eine Delegation weist darauf hin, weniger verkehrsträgerspezifische Verweise zu bevorzugen, um die Umsetzung für die verschiedenen Verkehrsträger zu erleichtern.
47. Die Vertreterin Deutschlands erklärt, dass sie die vorgebrachten Bemerkungen berücksichtigen und den Antrag gemeinsam mit der Industrie und anderen relevanten Interessensgruppen überarbeiten und so weiterentwickeln werde, dass er alle möglichen Szenarien abdeckt.

11. Container-/Fahrzeugpackzertifikat

Informelles Dokument: INF.15 (Niederlande)

48. Die Gemeinsame Tagung stimmt dem Vorschlag der Niederlande grundsätzlich zu, die Verpflichtung, das Container-/Fahrzeugpackzertifikat während der Landbeförderungsstrecke einer Containerbeförderung zusammen mit dem Beförderungspapier vorzulegen, zu streichen.
49. Der Vertreter der Niederlande kündigt an, der nächsten Sitzung einen offiziellen Antrag zu unterbreiten.

12. Sondervorschrift 389

Informelles Dokument: INF.22 (Sekretariat der OTIF)

50. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die unter diese Eintragung fallenden Gegenstände trotz der UN-Nummer 3536 zugeordneten offiziellen Benennung für die Beförderung eher Maschinen als Güterbeförderungseinheiten sind. Daher könnte es unangebracht sein, sie zum Zwecke der Anbringung von Großzetteln (Placards) und der Kennzeichnung mit Wagen, Fahrzeugen oder Containern gleichzusetzen. Einige Delegationen sind der Auffassung, dass die UN-Nummer die wichtigste anzugebende Information sei, da sie spezifische Angaben über die Art des Gegenstandes enthalte.
51. Nach einem Gedankenaustausch und unter Hinweis darauf, dass die Beförderung von Gegenständen der UN-Nummer 3536 oft eine Seebeförderung mit anschließender oder vorangehender Landbeförderung beinhaltet, ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass die Frage dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis gebracht werden sollte. Das Sekretariat der OTIF wird gebeten, für die nächste Tagung des Unterausschusses ein offizielles Dokument vorzulegen und um Rückmeldungen zur Auslegung der anwendbaren Vorschriften für die Anbringung von Großzetteln (Placards) und Kennzeichnungen sowie zur Angemessenheit der derzeitigen offiziellen Benennung für die Beförderung angesichts der Merkmale der betreffenden Gegenstände zu bitten.

13. Zuordnung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten, zur UN-Nummer 3363

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/12 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.36 (Deutschland, Schweiz)

52. Die Anträge im informellen Dokument INF.36 zur Änderung der Bemerkung unter der Überschrift des Abschnitts 2.1.5 und die daraus folgende Streichung der Bemerkung zur Sondervorschrift 301 werden angenommen (siehe Anlage II).

14. Anwendungsbereich der Sondervorschrift 667

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/11 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.37 (Deutschland, Schweiz)

53. Der Vorschlag zur Klärung des Anwendungsbereichs der Sondervorschrift 667 im Dokument OTIF/RID/RC/2019/11 wird in der durch das informelle Dokument INF.37 geänderten Fassung angenommen (siehe Anlage II).

VII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe über die Senkung des BLEVE-Risikos während der Beförderung gefährlicher Güter

Informelle Dokumente: INF.8 und Add.1 bis 6 (Spanien)
INF.23 (Spanien, Frankreich)

54. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht und den Stand der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe sowie eine Präsentation über die Verwendung der im informellen Dokument INF.23 beschriebenen 3D-Aluminiumlegierungen zum Schutz von mit entzündbaren flüssigen Stoffen und Gasen befüllten Tanks und Behältern vor Explosionen zur Kenntnis. Die Entwickler dieser Technik werden gebeten, der informellen Arbeitsgruppe Testergebnisse und Zertifizierungsinformationen zukommen zu lassen.
55. Die Gemeinsame Tagung beauftragt die informelle Arbeitsgruppe über die Senkung des BLEVE-Risikos mit der Prüfung dieser Technik und insbesondere mit der Untersuchung ihrer Eigenschaften im Hinblick auf Sicherheitsverbesserungen, Kosten, Vorteile und Einsatzmöglichkeiten für andere Arten von gefährlichen Gütern oder während der Beförderung eintretende Situationen.
56. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe vom 22. bis 24. Oktober 2019 in Madrid stattfinden wird.

B. Informelle Telematik-Arbeitsgruppe

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/21 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.3 und INF.4 (Frankreich)
INF.18 (Niederlande)
INF.32 (Frankreich)

57. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Ergebnisse der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe und ihre Empfehlung, die zuvor vereinbarte gemeinsame Absichtserklärung im Sinne einer erleichterten Umsetzung in "Leitlinien für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN" umzuwandeln, zur Kenntnis. Diese Leitlinien sowie die Liste der sie verwendenden Vertragsparteien und alle übrigen von der Gemeinsamen Tagung vereinbarten relevanten Informationen werden auf den Websites der Sekretariate der UNECE und der OTIF zugänglich gemacht.
58. Das von der informellen Arbeitsgruppe vorgeschlagene weitere Vorgehen wird unterstützt. Es wird jedoch anerkannt, dass weitere Arbeiten erforderlich sind, um den Abschnitt 2 im Dokument OTIF/RID/RC/2019/21 als Leitfaden zu vereinfachen und umzuformulieren. Interessierte Delegationen werden gebeten, dem Vertreter Frankreichs ihre Bemerkungen schriftlich mitzuteilen, damit sie in einen überarbeiteten Entwurf des Dokuments einfließen können, der der informellen Arbeitsgruppe zu ihrer nächsten Tagung (Tegernsee, 6. und 7. Juni 2019) zur Prüfung vorgelegt wird. Dieser Tagung der informellen Arbeitsgruppe geht ein Workshop voraus, der während der Messe Transport Logistic 2019 abgehalten wird³. Die informelle Arbeitsgruppe wird der Gemeinsamen Tagung bei der Herbstsitzung 2019 über die Ergebnisse dieser Arbeiten Bericht erstatten.

³ <https://www.transportlogistic.de/trade-fair/at-the-fair/conference-program/event-database.php/mmg/eventdatabase/en/detail/12725/TRL2019Z>.

59. Die Gemeinsame Tagung nimmt zudem Kenntnis von den laufenden Arbeiten auf Ebene der Europäischen Union zur Entwicklung einer Verordnung über elektronische Güterverkehrsinformationen (eFTI). Es wird anerkannt, dass die Leitlinien nach der Annahme der eFTI-Verordnung möglicherweise überprüft werden müssen, um sicherzustellen, dass kein Widerspruch zum Rechtsrahmen der Verordnung besteht. Die Kompatibilität mit anderen anwendbaren Systemen und Rechtsvorschriften sollte ebenfalls überprüft werden. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass die informelle Arbeitsgruppe sich zum Ziel setzen sollte, die Leitlinien vor Ende 2019 fertigzustellen.

C. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/14 (EIGA)

Informelle Dokumente: INF.38 und INF.38/Rev.1 (Vereinigtes Königreich)

60. Nach der Diskussion nimmt die Gemeinsame Tagung den im informellen Dokument INF.38/Rev.1 enthaltenen Vorschlag für eine multilaterale Sondervereinbarung zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 in vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassenen wiederbefüllbaren Druckgefäßen zur Kenntnis. Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass das Vereinigte Königreich beabsichtigt, eine solche multilaterale Sondervereinbarung zu initiieren, welche die bestehende (am 1. Juni 2019 auslaufende) Sondervereinbarung M 299 ersetzen wird.

VIII. UNFALL- UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 7)

61. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass die erste Tagung der von Frankreich geleiteten informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Unfallberichts vorläufig für den 19. und 20. Juni 2019 in Den Haag geplant ist⁴. Die Tagung wird direkt auf die fünfte Tagung der *Expert Users and Development Group* (EUDG) am 17. und 18. Juni folgen.
62. Der Vertreter der ERA weist darauf hin, dass die von der Agentur und der Europäischen Kommission entwickelten Leitfäden zur Erleichterung der Anwendung des harmonisierten technischen Rahmens für die Landbeförderung gefährlicher Güter auf der Website der ERA verfügbar sind⁵. Diese beinhalten: einen Rahmenleitfaden, einen Leitfaden zur Risikoabschätzung, einen Leitfaden zur Entscheidungsfindung und ein Glossar.
63. Die sechste Tagung der EUDG, der am 29. Oktober ein Workshop zur Verbreitung der Leitfäden vorausgeht, findet am 30. und 31. Oktober in Berlin statt.

IX. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)

64. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Herbstsitzung vom 17. bis 27. September 2019 in Genf stattfinden wird und die Frist für die Einreichung von Dokumenten am 21. Juni 2019 endet. Sie nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Tank-Arbeitsgruppe vom 17. bis 19. September 2019 und die Normen-Arbeitsgruppe während der Mittagspausen vom 17. bis 20. September 2019 tagen werden.

X. VERSCHIEDENES (TOP 9)

65. In Ermangelung eines Dokuments zu diesem Tagesordnungspunkt findet zu diesem Thema keine Diskussion statt.

⁴ Das Mandat der informellen Arbeitsgruppe ist dem Dokument OTIF/RID/RC/2018-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152, Anlage IV zu entnehmen.

⁵ https://www.era.europa.eu/activities/transport-dangerous-goods/inland-tdg_en.

XI. GENEHMIGUNG DES BERICHTS (TOP 10)

66. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Frühjahrssitzung 2019 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2019-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/154/Add.1)

Anlage II

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2021

Kapitel 1.8

1.8.7.8 In der Tabelle, in der Spalte "Referenz" "EN 12972:2007" ändern in:

"EN 12972:2018".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.9]

Kapitel 2.1

2.1.5 Die Bemerkung unter der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Bem. Für Gegenstände, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, dürfen die UN-Nummer 3363 und die Sondervorschriften 301 und 672 des Kapitels 3.3 angewendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/12 in der durch das informelle Dokument INF.36 geänderten Fassung]

Kapitel 2.2

2.2.2.3 Unter dem Klassifizierungscode 2F erhält die Benennung und Beschreibung für die UN-Nummer 1010 folgenden Wortlaut:

"1010 BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen".

Der Wortlaut der Bem. bleibt unverändert.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/16]

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN 1010 Die Benennung Beschreibung in Spalte 2 erhält folgenden Wortlaut:

"BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/16]

**UN 3537 bis
UN 3548**

In Spalte (6) streichen:

"667".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/11 in der durch das informelle Dokument INF.37 geänderten Fassung]

Tabelle B

Die Eintragung "BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet" erhält folgenden Wortlaut:

"BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/16]

Kapitel 3.3

SV 301 Die Bem. streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/12 in der durch das informelle Dokument INF.36 geänderten Fassung]

SV 653 Im ersten Spiegelstrich "Bau- und Prüfvorschriften" ändern in:

"Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Befüllung".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/10]

SV 667 In den Absätzen a), b) und c) "Motoren, Maschinen oder Gegenständen" ändern in:

"Motoren oder Maschinen".

In Absatz b) (i) "Motoren, Maschinen oder Gegenstände" ändern in:

"Motoren oder Maschinen".

In Absatz b) (ii) "der Motor, die Maschine oder der Gegenstand" ändern in:

"der Motor oder die Maschine".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/11 in der durch das informelle Dokument INF.37 geänderten Fassung]

SV 671 Am Ende folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:

(RID:)

"Testsätze oder Ausrüstungen, die nur gefährliche Güter enthalten, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, müssen für die Vervollständigung der Beförderungspapiere und der Freistellung in Zusammenhang mit Mengen, die je Wagen oder Großcontainer befördert werden (siehe Unterabschnitt 1.1.3.6), der Beförderungskategorie 2 zugeordnet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/20]

(ADR:)

"Testsätze oder Ausrüstungen, die nur gefährliche Güter enthalten, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, müssen für die Vervollständigung der Beförderungspapiere und der Freistellung in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden (siehe Unterabschnitt 1.1.3.6), der Beförderungskategorie 2 zugeordnet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/20]

Kapitel 4.1

4.1.1.3 Den letzten Satz streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/15]

Kapitel 6.2

6.2.5 Nach dem zweiten Unterabsatz folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

"Sobald eine in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 neu in Bezug genommene Norm angewendet werden kann, muss die zuständige Behörde die Anerkennung des entsprechenden technischen Regelwerks zurückziehen. Eine Übergangsfrist, die spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der nächsten Ausgabe des RID/ADR endet, darf angewendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/2 in der durch das informelle Dokument INF.35 geänderten Fassung]

Am Ende des ersten Satzes des neuen vierten Unterabsatzes hinzufügen:

"und bei Änderungen aktualisieren".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/2]

Kapitel 6.8

6.8.2.5.1 [Die Änderungen zum neunten und zehnten Spiegelstrich in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.2.7 Nach dem ersten Unterabsatz folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

"Sobald eine in Unterabschnitt 6.8.2.6 neu in Bezug genommene Norm angewendet werden kann, muss die zuständige Behörde die Anerkennung des entsprechenden technischen Regelwerks zurückziehen. Eine Übergangsfrist, die spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der nächsten Ausgabe des RID/ADR endet, darf angewendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/2 in der durch das informelle Dokument INF.35 geänderten Fassung]

Am Ende des ersten Satzes des neuen dritten Unterabsatzes hinzufügen:

"und bei Änderungen aktualisieren".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/2]

6.8.3.5.10 [Die Änderungen zum siebten und achten Spiegelstrich in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(RID:)

6.8.3.5.11 [Die Änderung zum letzten Spiegelstrich der linken Spalte in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.3.7 Nach dem ersten Unterabsatz folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

"Sobald eine in Unterabschnitt 6.8.3.6 neu in Bezug genommene Norm angewendet werden kann, muss die zuständige Behörde die Anerkennung des entsprechenden technischen Regelwerks zurückziehen. Eine Übergangsfrist, die spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der nächsten Ausgabe des RID/ADR endet, darf angewendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/2 in der durch das informelle Dokument INF.35 geänderten Fassung]

Am Ende des ersten Satzes des neuen vierten Unterabsatzes hinzufügen:

"und bei Änderungen aktualisieren".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/2]

6.8.4

TT 6 Der Text in der linken Spalte erhält folgenden Wortlaut:

"Die wiederkehrende Prüfung ist mindestens alle vier/drei Jahre durchzuführen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29 in der durch das informelle Dokument INF.39 geänderten Fassung]

TT 8 [Die Änderung zum ersten Unterabsatz in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.10

6.10.4 "zu den Prüfungen" ändern in:

"zu der Prüfung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29 in der durch das informelle Dokument INF.39 geänderten Fassung]

Kapitel 7.5

7.5.11

(RID:)

CW 36 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Wagen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, darf zwischen dem Ladeabteil und den während der Beförderung zugänglichen Abteilen kein Gasaustausch möglich sein und die Ladetüren der Wagen oder Container müssen mit folgendem

Kennzeichen versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

«ACHTUNG
KEINE BELÜFTUNG
VORSICHTIG ÖFFNEN»".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/9]

(ADR:)
CV 36

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Fahrzeugen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, darf zwischen dem Ladeabteil und dem Fahrerhaus kein Gasaustausch möglich sein und die Ladetüren der Fahrzeuge oder Container müssen mit folgendem Kennzeichen versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

«ACHTUNG
KEINE BELÜFTUNG
VORSICHTIG ÖFFNEN»".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/9]
